



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 74/2022**  
**vom 25. Mai 2022**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7760**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2021 mit der Überschrift « Gesetz zur Auslegung von Artikel 124 § 1 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen », erhoben von der VoG « Assuralia » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J.-P. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Februar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2021 « zur Auslegung von Artikel 124 § 1 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. November 2021): die VoG « Assuralia », die « Baloise Belgium » AG, die « AXA Belgium » AG, die « AG Insurance » AG und die « KBC Versicherungen » AG, unterstützt und vertreten durch RA A. Huyghe und RA W. Vandenbruwaene, in Brüssel zugelassen, und durch RA M. Deketelaere, in Antwerpen zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Durch Anordnung vom 9. März 2022 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 20. April 2022 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den

Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 13. April 2022 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin V. De Schepper und RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. April 2022

- erschienen

. RA A. Huyghe, RA W. Vandenbruwaene und RA M. Deketelaere, für die klagenden Parteien,

. RÄin V. De Schepper, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Eine Feuerversicherung deckt unter anderem das Risiko einer Naturkatastrophe, insbesondere eines Erdbebens, einer Überschwemmung, eines Überlaufens oder eines Aufstauens der öffentlichen Kanalisation sowie eines Erdbebens oder einer Erdsenkung (Artikel 123 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 « über die Versicherungen »).

Artikel 124 § 1 desselben Gesetzes definiert die Ereignisse, die als Naturkatastrophe angesehen werden:

« Par catastrophe naturelle, l'on entend :

a) soit une inondation, à savoir un débordement de cours d'eau, canaux, lacs, étangs ou mers suite à des précipitations atmosphériques, un ruissellement d'eau résultant du manque d'absorption du sol suite à des précipitations atmosphériques, une fonte des neiges ou des

glaces, une rupture de digues ou un raz-de-marée, ainsi que les glissements et affaissements de terrain qui en résultent;

*b)* soit un tremblement de terre d'origine naturelle qui

- détruit, brise ou endommage des biens assurables contre ce péril dans les 10 kilomètres du bâtiment assuré,

- ou a été enregistré avec une magnitude minimale de 4 degrés sur l'échelle de Richter,

ainsi que les inondations, les débordements et refoulements d'égouts publics, les glissements et affaissements de terrain qui en résultent;

*c)* soit un débordement ou un refoulement d'égouts publics occasionné par des crues, des précipitations atmosphériques, une tempête, une fonte des neiges ou de glace ou une inondation;

*d)* soit un glissement ou affaissement de terrain, à savoir un mouvement d'une masse importante de terrain qui détruit ou endommage des biens, dû en tout ou en partie à un phénomène naturel autre qu'une inondation ou un tremblement de terre ».

B.2. Das Gesetz vom 29. Oktober 2021 mit der Überschrift « Gesetz zur Auslegung von Artikel 124 § 1 Buchstabe *d)* des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen » soll Artikel 124 § 1 Buchstabe *d)* des Gesetzes vom 4. April 2014 auf authentische Weise auslegen.

Der angefochtene Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2021 bestimmt:

« L'article 124, § 1er, *d)*, de la loi du 4 avril 2014 relative aux assurances doit être interprété en ce sens qu'il y a notamment lieu de comprendre par ' mouvement d'une masse importante de terrain qui détruit ou endommage des biens, dû en tout ou en partie à un phénomène naturel autre qu'une inondation ou un tremblement de terre ' toute contraction d'une masse importante de terrain due en tout ou en partie à une période de sécheresse prolongée, qui détruit ou endommage des biens ».

B.3. Eine Auslegungsbestimmung findet ihren Existenzgrund darin, dass durch sie die Rechtsunsicherheit beseitigt werden soll, die durch den unsicheren oder bestrittenen Charakter einer Gesetzesbestimmung entstanden ist. Es ist einer Auslegungsbestimmung eigen, dass sie bis zum Datum des Inkrafttretens der Bestimmung, die sie auslegt, zurückwirkt.

Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass die angefochtene Bestimmung dadurch ihr Eigentumsrecht und die Grundsätze der Rechtssicherheit und der föderalen Loyalität beeinträchtigt. Sie beantragen die einstweilige Aufhebung der Bestimmung.

B.4. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
  
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.5. In Bezug auf die Voraussetzung der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils machen die klagenden Parteien geltend, dass sie aufgrund der angefochtenen Bestimmung ihre Schadensdeckung beträchtlich ausweiten müssten, ohne dass sie dafür eine Prämie hätten in Rechnung stellen oder eine technische Rücklage hätten bilden können. Infolgedessen seien sie ernsthaften finanziellen Risiken ausgesetzt, die sogar ihre Existenz gefährden könnten.

B.6. Die erste klagende Partei ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, zugelassen als Berufsorganisation, die die Interessen der Versicherungsunternehmen wahrnimmt.

Für die Beurteilung der ernsthaften und schwer wiedergutzumachenden Beschaffenheit eines Nachteils darf eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die das Kollektivinteresse einer Berufsgruppe verteidigt, nicht mit den Mitgliedern dieser Berufsgruppe verwechselt werden, die im Rahmen ihrer persönlichen Situation betroffen sind und auf die sich dieses Interesse bezieht.

Für die erste klagende Partei ist der angeführte Nachteil ein rein moralischer Nachteil, der sich aus der Annahme oder der Anwendung einer Gesetzesbestimmung ergibt, die die individuellen Interessen ihrer Mitglieder berühren kann. Dieser moralische Nachteil ist nicht schwer wiedergutzumachen, da er bei Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung nicht beseitigt wäre.

B.7. Die anderen klagenden Parteien sind Versicherungsunternehmen, bei denen der angeführte finanzielle Nachteil eingetreten ist.

Wie der Gerichtshof bereits mehrfach in Erinnerung gerufen hat, stellt die bloße Gefahr, einen finanziellen Nachteil zu erleiden, grundsätzlich keine Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils dar (siehe u.a. Entscheid Nr. 21/2020 vom 6. Februar 2020, B.7.3, und Entscheid Nr. 10/2022 vom 20. Januar 2022, B.16.2). Die Versicherungsunternehmen führen in ihrer Klageschrift keine konkreten und präzisen Informationen an, aus denen sich in ausreichender Weise ergibt, dass die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmung, bis zur Entscheidung über die Nichtigkeitsklage, ihre Existenz gefährden würde.

Sofern die klagenden Parteien geltend machen, dass in der Zwischenzeit über aufgrund der angefochtenen Bestimmung anhängige Rechtsstreitigkeiten entschieden werde, liegt diesbezüglich ebenso wenig ein schwer wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil vor. Nach Artikel 16 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof können rechtskräftig gewordene Entscheidungen eines Zivilgerichts, insofern sie auf eine Bestimmung eines Gesetzes, die im Nachhinein vom Verfassungsgerichtshof für nichtig erklärt worden ist, gegründet sind, vollständig oder teilweise zurückgezogen werden auf Antrag derjenigen, die Partei gewesen oder ordnungsgemäß vorgeladen worden sind (§ 1). Der Richter kann im Rahmen der durch die Zurückziehung gesetzten Grenzen eine neue Entscheidung aussprechen, die auf einem anderen Grund oder einer anderen rechtlichen Qualifizierung einer Tatsache oder Handlung beruht, auf die sich die angefochtene Entscheidung stützt (§ 2). Diese Bestimmung ermöglicht es deshalb, einen etwaigen finanziellen Nachteil wiedergutzumachen.

B.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nicht nachgewiesen ist.

Da eine der Grundbedingungen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Mai 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen